

Niederschrift

über die Sitzung des
Sitzungskennziffer:
Tag der Sitzung:

Hauptausschusses
XVI / 37
Dienstag, 26.06.2012

Sitzung
Dauer der Sitzung:
Unterbrechungen:
Anwesende:

Rathaus, Ratssaal
16.30 Uhr bis 17.25 Uhr
Keine
sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz:
Schriftführerin:

Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Edith Janus-Braun

HA

Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Er stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

BM Gatzweiler setzt TOP A)

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

b) Umbesetzung im Integrationsrat

von der Tagesordnung ab, da hierzu keine Beschlussfassung durch Hauptausschuss und Rat erforderlich sei. Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
 - b) Umbesetzung im Integrationsrat
Abgesetzt.
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2012;
hier: Ausweisung von Parkflächen in der Straße "Alt Breinig" Einmündung "Eschenweg"
 - b) Antrag der FDP-Fraktion vom 21.05.2012;
hier: Zurücksetzung der Hundesteuersatzung mit Ausnahme von Kampfhunden auf den alten Stand
4. Kinder- und Jugendhilfeplan 2012;
hier: Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg
5. Neue integrative Kindertagesstätte Am Obersteinfeld;
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit Caritas-Lebenswelten GmbH
6. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder für das Kita-Jahr 2012 / 2013
7. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
8. Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental
9. Schulentwicklungsplanung;
hier: Errichtung einer Sekundarschule und Auflösung der Ganztaghauptschule Kogelshäuserstraße zum Schuljahr 2013 / 2014
10. Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg";
hier: Aufstellungsbeschluss und
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
12. Offizieller Namenszusatz "Kupferstadt"
13. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes

14. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Auftragsvergabe zur Prüfung der Optionen zur zukünftigen Ausrichtung des Technischen Betriebsamtes der Stadt Stolberg
15. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009
16. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 Soziale Leistungen nat. Personen außerhalb von Einrichtungen
17. Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg
18. Sachstand Stundungen;
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen
19. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
20. Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021
21. Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer für das Jahr 2012
22. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009
23. Fensterläden für die Burg
24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH;
hier: Umlaufbeschluss
2. Gebäudeunterhalt Feuerwehrhauptwache
3. Weitere Verwendung Steinbachshochwald
4. Übernahme der Straße Bernhardshammer;
hier: Abschluss eines Tauschvertrages zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse
5. Verkauf eines Baugrundstückes Fliederweg
6. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009

7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister herangetragen.

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

- a) Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle von Frau Irene Wartensleben nunmehr für die Diakonie als ordentliches Mitglied Frau Gabriele Modigell, Hostetstr. 144, 52223 Stolberg und als deren Vertreterin Frau Monika Höhn, Am Holderbusch 39, 52223 Stolberg in den Seniorenbeirat zu entsenden.

- b) Umbesetzung im Integrationsrat

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2012:
hier: Ausweisung von Parkflächen in der Straße "Alt Breinig" Einmündung
"Eschenweg"

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2012 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- b) Antrag der FDP-Fraktion vom 21.05.2012:
hier: Zurücksetzung der Hundesteuersatzung mit Ausnahme von Kampf-
hunden auf den alten Stand

RM Kunkel spricht sich für eine Abschaffung der Hundesteuer aus. Zudem weist er darauf hin, dass es keine Kampfhunde sondern nur Listenhunde gebe.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der FDP-Fraktion vom 21.05.2012 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

4. Kinder- und Jugendhilfeplan 2012:

hier: Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die einstimmige Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses und stellt diesen Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss:

- 1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Fortschreibung des Kinder- und Jugendhilfeplanes „Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jugendhilfeausschuss verweist frühzeitig den Teilplan einstimmig an Hauptausschuss und Rat, da ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 zur Sicherstellung des gesetzlich eingeräumten Rechtsanspruches Betreuungsplätze für Kinder von 0 – 6 Jahren vorgehalten werden müssen und die erforderlichen Haushaltsmittel für die Finanzierung zur Verfügung zu stellen sind. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. Neue integrative Kindertagesstätte Am Obersteinfeld:

hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit Caritas-Lebenswelten GmbH

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Ausführungen zum Abschluss eines Kostenübernahmevertrages zwischen der Stadt Stolberg und der Caritas-Lebenswelten als Betreiber der integrativen Kindertageseinrichtung Am Obersteinfeld zur Kenntnis zu nehmen.

6. Kinderbildungsgesetz - KiBiz:

hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder für das Kita-Jahr 2012 / 2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Sachdarstellung der Verwaltung zu den Auswirkungen auf das Personalbudget in den kommunalen Kindertagesstätten für das Kita-Jahr 2012/2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einmütig, die Sachdarstellung ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

7. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport hat den mündlichen Vortrag der Leiterin der Servicestelle Hospizarbeit (Bildungswerk Aachen), Frau Veronika Schönhofer-Nellessen mit Dank und Anerkennung zur Kenntnis genommen.

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig die Inhalte der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen mitzutragen und die Charta durch die Stadt Stolberg zu unterzeichnen.

8. Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental

Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder, dass der AsAKS in seiner Sitzung am 19.06.2012 gegen die Stimme der LINKEN eine modifizierte Beschlussempfehlung an Hauptausschuss und Rat ausgesprochen habe und stellt diese Beschlussempfehlung sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

- 1. Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat bei einer Gegenstimme (LINKE), die Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankentalstraße mit Wirkung zum 01.08.2012 mit folgender Ergänzung zu beschließen:**
 - Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung der Schulhöfe, sofern diese nicht kommerziell genutzt werden
 - Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit oder im Auftrag der Stadt Stolberg durchgeführt werden

9. Schulentwicklungsplanung:

hier: Errichtung einer Sekundarschule und Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße zum Schuljahr 2013 / 2014

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die Beschlussempfehlung des Schulausschusses und stellt diese sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Schulausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Die Stadt Stolberg errichtet vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage der aktuellen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2013/2014 eine Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße.**
- 2) Die Hauptschule Kogelshäuserstraße wird zum Schuljahr 2013/2014 aufgelöst. Es werden ab diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die derzeitigen Schüler/innen der Hauptschule Kogelshäuserstraße werden weiter an dieser Schule unterrichtet und dort ihren Abschluss machen.**

Da an diesem Schulstandort keine weiteren Eingangsklassen mehr gebildet werden, wird der Schulstandort Kogelshäuserstraße mittelfristig ausschließlich für die neue Sekundarschule zur Verfügung stehen.

- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abzustimmen.

10. Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes;

hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Diese Empfehlung stellt BM Gatzweiler sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

11. Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg";

hier: Aufstellungsbeschluss und
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat die Ausführungen einmütig zur Kenntnis genommen. Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

B.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg" einmütig zur Kenntnis genommen. Auf seine einstimmige Empfehlung empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB anzuordnen.

12. Offizieller Namenszusatz "Kupferstadt"

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt nimmt Bezug auf die Finanzsituation der Stadt. Stolberg sei als Kupfer- und Messingstadt bekannt. Auf die kostenintensive Änderung der Ortseingangsschilder könne daher verzichtet werden. Seine Fraktion spreche sich gegen den Beschlussvorschlag aus.

Vor Einstieg in die Beschlussfassung weist BM Gatzweiler darauf hin, dass es zunächst um die Beantragung des Namenszusatzes gehe.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei einer Gegenstimme (FDP) zu beschließen, dass die Stadt Stolberg zukünftig den Namenszusatz "Kupferstadt" führen soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur offiziellen Führung der Bezeichnung "Kupferstadt Stolberg" beim Landesinnenministerium zu beantragen.

13. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf macht eine Diskrepanz zwischen der Verwaltungsvorlage und dem Organigramm im Hinblick auf den neuen Zuschnitt des Amtes 80 aus.

Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Gatzweiler, dass das Organigramm richtig sei und bittet, über seinen diesbezüglichen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsverteilung abzustimmen.

Diese Vorgehensweise findet im Ausschuss Zustimmung, so dass BM Gatzweiler hierüber abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den der Niederschrift als Anlage 2) beigefügten geänderten Geschäftsverteilungsplan zu beschließen. Die Änderung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

14. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln:

hier: Auftragsvergabe zur Prüfung der Optionen zur zukünftigen Ausrichtung des Technischen Betriebsamtes der Stadt Stolberg

Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit spricht sich gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus. Der Bauhof sei bereits vor 10 - 12 Jahren von der Firma Technopart untersucht worden. Seinerzeit sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass sich eine Privatisierung nicht lohne. Hierzu stehe seine Fraktion weiterhin, zumal die Privatisierung öffentlicher Leistungen in allen Bereichen zur Freisetzung von Mitarbeitern, Leistungseinschränkungen und Verteuerung von Leistungen geführt habe.

In der sich daran anschließenden Diskussion werben der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf und der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier, darum, keine gezielte Verunsicherung der Mitarbeiter zu initiieren. Es gehe um die Optimierung des Technischen Betriebsamtes. Wie diese aussehen könne, werde der Prüfbericht zu gegebener Zeit aufzeigen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 1 Gegenstimme (LINKE) bei Produkt 1.11.09.01 "Organisationsangelegenheiten", Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Gerichtskosten" zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 65.246,00 € für das Haushaltsjahr 2012 zwecks Auftragsvergabe zur Prüfung der Optionen zur zukünftigen Ausrichtung des Technischen Betriebsamtes der Stadt Stolberg bereitzustellen.

15. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln:
hier: Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 2.326,00 € bei dem Produkt 1.11.06.01 "Rechnungsprüfung und Beratung" für das Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" für das Haushaltsjahr 2011 sowie für das Auszahlungskonto 7431030 "Auszahlungen für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz" für das Haushaltsjahr 2012.

16. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 Soziale Leistungen nat. Personen außerhalb von Einrichtungen

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt einmütig zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 Soziale Leistungen nat. Personen außerhalb v. Einrichtungen in Höhe von 10.000,- € für das Haushaltsjahr 2011 zu beschließen.

17. Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg

Der Leiter Fachbereich 4, Herr Wahlen, informiert den Hauptausschuss, dass die Anpassung zum 01.08.2012 in Kraft treten soll.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der Niederschrift als Anlage 3) beigefügten neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg vom 21.06.2000 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung.

18. Sachstand Stundungen:
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht einmütig zur Kenntnis.

19. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt erkundigt sich, ob Overhead-Projektoren überhaupt noch verwendet würden (Ersatzbeschaffung für GS Gressenich).

Herr BM Gatzweiler sagt die Beantwortung zur Niederschrift -sh. Anlage 4)- zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012 werden durchgeführt.

20. Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Diese Empfehlung stellt BM Gatzweiler sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

21. Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer für das Jahr 2012

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Diese Empfehlung stellt BM Gatzweiler sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

22. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln

hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009

Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit spricht sich gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus und hinterfragt den ökonomischen Sinn der Vorlage. Aufgrund der vom Kämmerer aufgelisteten Aufgabenfülle des Fachamtes regt er zur nachhaltigen Unterstützung der Kämmerei statt einer Fremdvergabe die Einstellung einer zusätzlichen Halbtagskraft an. Auch befürchte er, dass es nicht bei einer Vergabe mit dem geschätzten Zeitaufwand von 40 Tagewerken á 8 Stunden und Ausgaben i.H.v. 36.500 € getan sei. Diese Summe werde sich vielmehr wesentlich erhöhen, was die Finanzierung eines zusätzlichen Mitarbeiters noch attraktiver mache. Er bitte, diesbezüglich mit der Kommunalaufsicht in Verhandlungen einzutreten.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier spricht sich entschlossen gegen die Vergabe aus. Er zeigt auf, dass die Erstellung des Jahresabschlusses originäre Aufgabe der Kämmerei und darüber hinaus zwingender Bestandteil des dortigen Tagesgeschäftes sei. Die Bewältigung der Arbeiten solle daher verwaltungsintern geregelt werden.

Den Ausführungen seines Kollegen Dr. Grüttemeier schließt sich der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf inhaltlich voll an.

RM Prußeit, LINKE, bittet nochmals, das vorhandene Personalproblem bei A 20 zu lösen.

Hierzu geht der Kämmerer Dr. Zimdars darauf ein, dass die Kämmerei durch das Fehlen eines Wirtschaftsprüfers ein qualitatives Personalproblem habe. Daher sei es mit einer hausinternen Unterstützung nicht getan. Von den Mitarbeitern seien einzelne Buchführungstätigkeiten nicht zu leisten.

Hierauf erkundigt sich Herr Dr. Grüttemeier, welche Tätigkeiten das sein sollen.

Als Beispiel führt Dr. Zimdars das DLZ an. Dieses müsse durch einen Wirtschaftsprüfer bearbeitet werden.

Herr Dr. Grüttemeier nimmt Bezug auf die vorliegende Eröffnungsbilanz 2009 mit entsprechenden Daten. Hierauf könne nun aufgebaut werden. Er fragt, auf welchen Konten derzeit gebucht werde.

Auch der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf nimmt Bezug auf die Verwaltungsvorlage, in der vom Aufbau der Anlagenbuchhaltung die Rede sei. Diese müsse vorliegen, so dass es sich allenfalls um deren Fortschreibung handeln dürfe. Er möchte in diesem Kontext wesentlicher von der Verwaltung informiert werden.

RM Emonds, UWG, möchte wissen, wie die Problemstellung in den Nachbarkommunen gelöst sei.

Da der Aufbau der laufenden Buchführung derzeit auf das Allernotwendigste reduziert werde, bittet der Kämmerer, Dr. Zimdars, wenigstens 50% der Auftragssumme zur Verfügung zu stellen. Auch dies wird vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnt.

In der sich daran erneut anschließenden Diskussion sichert Herr Bürgermeister Gatzweiler eine schriftliche Zusammenstellung der Verwaltungsbedenken bei Ablehnung des Beschlussvorschlages zu.

Er steigt sodann in die Abstimmung über den Verwaltungsvorschlag ein:

Beschluss:

- 1) Der Hauptausschuss lehnt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei Produkt 1.11.13.02 "Haushaltsplanung und -bewirtschaftung", Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" in Höhe von 36.500,00 € für das HHJ 2009 zwecks Bildung einer Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 mit 13 Ja-Stimmen (SPD, CDU, LINKE), 2 Nein-Stimmen (BM, FDP) und 1 Stimmenthaltung (B'90/Grüne) ab.**
- 2) Der Hauptausschuss lehnt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei Produkt 1.11.13.02 "Haushaltsplanung und -bewirtschaftung", Aufwandskonto 7431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" in Höhe von 36.500,00 € für das HHJ 2012 mit 13 Ja-Stimmen (SPD, CDU, LINKE), 2 Nein-Stimmen (BM, FDP) und 1 Stimmenthaltung (B'90/Grüne) ab.**
- 3) Der Hauptausschuss lehnt die Empfehlung an den BVA zum Abschluss eines weiteren Dienstleistungsvertrages (Folgeauftrag) zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Stolberg zum 31.12.2009 in Höhe von bis zu 36.500,00 € mit 13 Ja-Stimmen (SPD, CDU, LINKE), 2 Nein-Stimmen (BM, FDP) und 1 Stimmenthaltung (B'90/Grüne) ab.**

23. Fensterläden für die Burg

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr Bürgermeister Gatzweiler Herrn Professor Fuchs, der dem Ausschuss sein Engagement in Sachen Fensterläden für die Burg vorstellt. Sein Einsatz findet im Hauptausschuss breite Anerkennung und Dank.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Stolberger Burg mit Fensterläden in den Stadtfarben zu versehen. In Anlehnung an das Aussehen der Burg in der Nachkriegszeit sollen an einigen Fenstern des Hauptgebäudes an der Vorder- und Rückseite rot-gelbe Holzfensterläden in der während der Sitzung vorgestellten Weise angebracht werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahme vollständig im Wege einer Spende realisiert wird und der Stadt keine Kosten entstehen.

24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen

24.1 Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

24.2 Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 17.55 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Geschäftsverteilungsplan zu TOP A) 13.
- Anlage 3) Satzung zu TOP A) 17.
- Anlage 4) Beantwortung zu TOP A) 19.

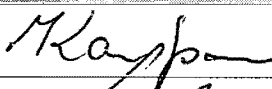
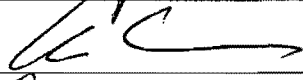
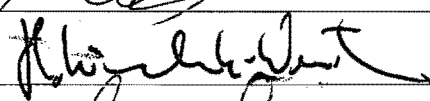
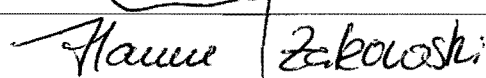
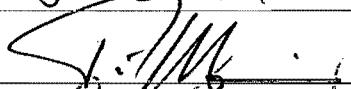
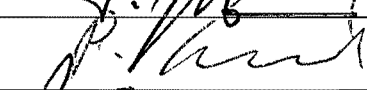
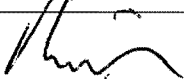
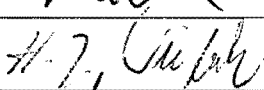
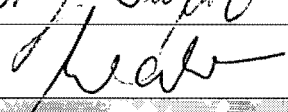
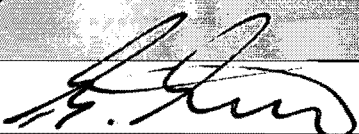
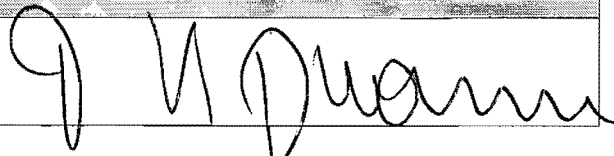
Anlage 1zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer XVI / **37**

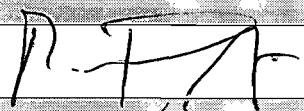
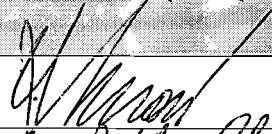
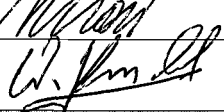
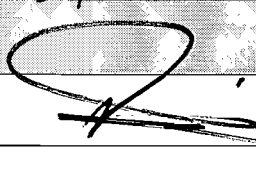
Tag der Sitzung: Dienstag, 26.06.2012

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 16.30h bis 17.25h

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Niessen, Hildegard Haas, Patrick	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen Matheis, Karimel	
	Grüttemeier, Dr. Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
FDP		
	Conrads, Axel Eygelhaardt, Dr. Ingrid	
B'90/Grüne		
	Ingermann, Dr. Franz-Josef	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

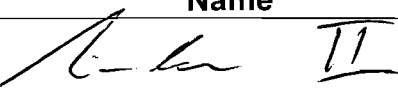
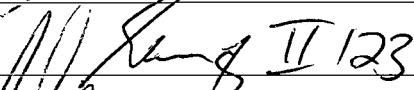
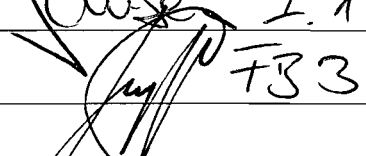
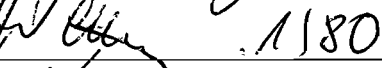
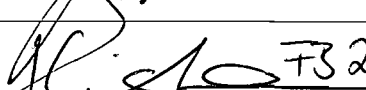
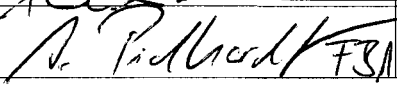
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	 II	7	 II/20
2	Mause I.1	8	 II/23
3	 F33	9	 1180
4		10	 F34
5	 F32	11	Ger. Coopmann A65
6	 F31	12	J-J-B-G 4/10

Geschäftsverteilungsplan

der
Stadtverwaltung Stolberg

Stand: 01.08.2012

Dezernat I Bürgermeister Herr Gatzweiler <u>Vertreter:</u> I. BG Herr Dr. Zimdars	Dezernat II I. Beigeordneter und Stadtkämmerer Herr Dr. Zimdars <u>Vertreter:</u> Bürgermeister Herr Gatzweiler	Fachbereich 1 Fachbereichsleiter Herr Pickhardt <u>Vertreter:</u> Herr Kistermann	Fachbereich 2 Fachbereichsleiter Herr Kistermann <u>Vertreter:</u> Herr Pickhardt	Fachbereich 3 Fachbereichsleiter Herr Seyffarth <u>Vertreter:</u> Herr Wahlen	Fachbereich 4 Fachbereichsleiter Herr Wahlen <u>Vertreter:</u> Herr Seyffarth
14 Amt für Prüfung u. Beratung	20/21 Amt für Finanzwesen	23 Amt für Liegenschaften	62 Vermessungsamt	51-50/64 Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales u. Wohnen	10 Amt für Innere Angelegenheiten u. Organisation
50.7 Seniorenwohn- u. Sozialzentrum Betriebsführungs GmbH	22/34 Steueramt/Bürgeramt/ Standesamt	61 Amt für Entwick- lungs- u. Planungs- angelegenheiten	63.14 Energie, Altlasten/ Immissionsschutz (gem. Verf. von I v. 05.06.08)	40 Amt für Schul- verwaltung u. Sport	11 Amt für Personalwesen
80 Amt für Wirt- schaftsförderung und Events	43 Volkshochschule	63 Bauordnungsamt Untere Denkmalbehörde	65 Hochbauamt		16 Amt für EDV
	82 Städt. Forstamt	81 Amt für Tourismus und Kultur	66 Tiefbauamt		30/32 Amt für Recht, Sicher- heit, Ordnung u. Umwelt
			68 Techn. Betriebsamt einschl. -Abt. Grünanlagen/ Friedhöfe -Abt. Kanalbetrieb		

Anlage 2)

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW.2011, S. 685), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863,975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 01.02.2010 und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005-in der jeweils geltenden Fassung-hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Stolberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Depositionierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen, soweit die Verwertung von Abfällen zur Verwertung nicht durch die Stadt Stolberg selbst oder über beauftragte Dritte erfolgt.

- (4) Die Stadt Stolberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Stolberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Stolberg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Stolberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung aus Haushaltungen.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.
 - 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - 4. Einsammeln und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.
 - 5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - 7. Einsammlung und Transport von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier wurde dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen wurde dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Stolberg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verkaufsverpackungen, die im Dualen System entsorgt werden.
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Stolberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) und die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste beispielhaft aufgeführt sind, werden vom ZEW bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.

- (3) Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektrogeräte dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Stolberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Stolberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleich-

zeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (soq. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Stolberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Stolberg stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich

genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Stolberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Stolberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung erfolgt wöchentlich, 2-wöchentlich, 3-wöchentlich bzw. monatlich je nach Art und Volumen des Abfallbehälters; die Abfuhr der Verpackungsabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Die Abfuhrtage werden in geeigneter Weise (Veröffentlichung oder Abfallkalender) bekanntgegeben.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)
b) Euronormbehälter	(40 l)
c) Euronormbehälter	(60 l)
d) Euronormbehälter	(80 l)
e) Euronormbehälter	(120 l)
f) Euronormbehälter	(240 l)
g) Euronormbehälter (Container)	(770 l)
h) Euronormbehälter (Container)	(1.100 l)

Neben den oben aufgeführten Abfallbehältern dürfen auch gebührenpflichtige amtliche Abfallsäcke mit 60 l Inhalt benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens 1 Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Die Bereitstellung erfolgt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Maßgebend sind die Grundstücksbewohner, die laut Melderegister dort mit Hauptwohnsitz geführt werden. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag hin nicht in die Berechnung einbezogen.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindestrestmüllvolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine kompostfähigen Abfälle über die Restmülltonne und die Grünschnittsammlung entsorgt werden. Den Mitarbeitern der Stadt ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Kontrollrecht einzuräumen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die gefüllten Abfallbehälter, Abfallsäcke und der Sperrmüll sind so aufzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallbeseitigung bezüglich der Wahl des Standplatzes sind zu befolgen. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, müssen die Abfälle diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Entsorgung durchgeführt wird. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, Abfälle zu entsorgen, die an einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Vielmehr kann die Stadt verlangen, dass Abfälle zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße gebracht werden. Bei Eis und Schnee ist der Standort der Abfallbehälter vor Aufstellung der Behälter von Eis und Schnee zu säubern. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die mit Stand 31.12.2000 in Gebrauch befindlichen Kunststoffringtonnen mit 35 l Volumen werden ab 01.01.2001 weiterhin durch das Abfallentsorgungsunternehmen abgefahren. Die bisher in Gebrauch befindlichen 35 l Stahlringtonnen sowie 50 l Ringtonnen (Kunststoff und Stahl) dürfen ab 01.01.2001 nicht mehr benutzt werden.

Die Abfallbehälter werden, soweit sie nicht mit Zustimmung der Stadt durch den Grundstückseigentümer angeschafft und benutzt werden, durch das Abfallentsorgungsunternehmen gestellt und sind im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens.

Ersatzbeschaffungen von 35 l Kunststoffringtonnen sind weiterhin durch den Anschlusspflichtigen vorzunehmen.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Stolberg gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zu erfolgen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Bioabfällen (hier: Küchenabfälle) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Stolberg bereitzustellen bzw. anzudienen. Die Annahme von Grün- und Gartenabfällen bzw. Bioabfällen (hier: Küchenabfälle) an den Sammelstellen in den Ortsteilen (Depotcontainer) und auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens erfolgt unter Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg, die jedem an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Haushalt über den Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg zu verlangen.

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. a) Grün- und Gartenabfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, sind an den Depotcontainern (Annahmestellen in den Ortsteilen) oder auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens jeweils während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Angenommen werden Anlieferungen bis maximal 2 Kubikmeter.

b) Bioabfälle (hier: Küchenabfälle) können auf freiwilliger Basis auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens und an den Depotcontainern in den Ortsteilen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft. Diese sind in die Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfall-

besitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf dem Entsorgungs- und Logistikzentrum Alsdorf-Warden und auf dem kommunalen Recyclinghof in Stolberg angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Stolberg gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen.
Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wobei das in § 11 Abs. 2 festgelegte Mindestrestmüllvolumen entsprechende Anwendung findet. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften

gegenüber der Stadt Stolberg im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
Bei der Beantragung einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Der gelbe Abfallsack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wie folgt entleert:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
b)	Euronormbehälter	(40 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
c)	Euronormbehälter	(60 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
d)	Euronormbehälter	(80 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
e)	Euronormbehälter	(120 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
f)	Euronormbehälter	(240 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich
h)	Euronormbehälter (Container)	(1100 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

Sonstige Regelungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung bzw. über den Abfallkalender.

Bei Wochenfeiertagen sowie bei witterungsbedingtem Ausfall wird die Abfuhr der Restabfälle jeweils auf den nächsten Werktag verschoben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Elektrogeräte

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, werden auf Anforderung des zur Abfallentsorgung Angeschlossenen im Gebiet der Stadt Stolberg von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Die Sperrmüllmenge darf 3 Kubikmeter nicht übersteigen.

Der Sperrmüll ist getrennt nach den Fraktionen Holz, Metalle, Küchengeräte und Elektronikschrott auf dem Gehweg vor dem Hausgrundstück so geordnet bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, muss das Sperrgut diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Abfuhr mit dem Sammelfahrzeug durchgeführt werden kann.

Die Bereitstellung des Sperrmülls muss am mitgeteilten Abholtag spätestens bis 6.00 Uhr morgens erfolgen. Der Sperrmüll darf frühestens am Tag vor dem Abholtag ab 18 Uhr abends bereitgestellt werden.

Zusätzlich können auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens weiße Ware (Küchengeräte), Kühlschränke und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen unter Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg angeliefert werden. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg zu verlangen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Stolberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/arbeitenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Stolberg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Werden Auskünfte trotz wiederholter Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt, ist die Stadt Stolberg berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß **§ 3 Abs. 1 KrWG** erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Stolberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Stolberg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Stolberg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung falsch bereitstellt bzw. falsch befüllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - g) den Abfallbehälter entgegen § 12 oder Sperrgut entgegen § 16 nicht ordnungsgemäß zur Entleerung/Abholung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 26.06.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A n l a g e 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (§ 3 Abs. 1)

Rückstände aus der Häute- und Rohfellbearbeitung und Gerbereien, Sudkessel und
Leimkesselrückstände

Würzmittelrückstände

Ablaugen aus der Zellstoff- und Papierindustrie

Phenolhaltige Schlämme, z.B. aus der Lackherstellungs- oder Teerdestillation

Lack- und Farbschlämme aus der Lack- und Farbherstellung

Lösungs- und Reinigungsmittel

Lösungsmittelhaltige Schlämme, z.B. Trichloräthylen- und Perchloräthylenschlamm

Rückstände aus Reinigungsbetrieben

Frostschutzmittel

Inhalte von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider), Altöle, öl-
und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme

Säureharze, Säureteere

Schlämme aus der Kühlschmiermittelreinigung

Läppschlamm, Honschlamm

NE-metallhaltige Abfälle, z.B. Metallstäube, Oxyde und andere Verbindungen

Jarositschlamm

Metallhydroxydschlämme

Galvanikschlämme

Konzentrate und Halbkonzentrate aus Galvanikbetrieben

Härtesalzrückstände

Brüniersalzabfälle, Brünierschlämme

Bonderschlamm

Beizen und Ätzmittel

Säuren und Laugen

Akkusäure und Akkuschlamm

Salzschlacken, Metallkrätzen, Ammonsalzverbindungen, z.B. Salmiak

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe, z.B. pyrotechnische Abfälle

Toxische Rückstände aus Abluftbehandlungsanlagen, z.B. cyan-, arsen-, berylliumhaltige Abfälle

Toxische Schlämme aus Industriewasserreinigungsanlagen, z.B. Gerbereischlamm

Toxische Rückstände aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, z.B. arsen-, quecksilber- und cadmiumhaltige Abfälle, Diphenylabfälle, Chlorphenole, hochsiedende Chlorkohlenwasserstoffe, Fehlchargen und Restbestände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Arzneimittel

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, z.B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle - außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, z.B. Schweinegülle

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Gichtgaschlamm

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und

Geburtshilfe, Blutbank u.ä., Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das

Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Verdorbenes Stroh, Heu oder Gras aus der Landwirtschaft in Mengen von mehr als einem Kubikmeter

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Autowracks

A n l a g e 2zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg
(§ 4)

Gesammelt werden alle Arten von Sonderabfällen aus Haushaltungen und kleineren Gewerbebetrieben, die Anschlussnehmer im Sinne der Satzung sind. So z. B.

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alleskleber, Ammoniak, Autobatterien, Altöl, Altmedikamente, Akkus,

Backofenreiniger, Batterien, Bremsflüssigkeit,

Chemikalien (feste und flüssige),

Desinfektionsmittel,

Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen,

Farben, Farbverdünner, Felgenreiniger, Fixierbäder, Fleckenwasser, Fotochemikalien, Frostschutzmittel,

Gifte aller Art, Grillreiniger,

Halogenlampen, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Holzpolitur,

Imprägniermittel, Insektenbekämpfungsmittel,

Kalkentferner, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze,

Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel,

Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel,

Nitroverdünnung, Neonröhren,

Ofenreiniger,

Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzmittel für Böden,

Quecksilber, Quecksilberlampen,

Rattengift, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostumwandler, Rostschutzmittel,

Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sekundenkleber, Silberputzmittel, Spiritus, Spraydosen,

Tabletten, Terpentin, Thermometer (Quecksilber),

Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz,

Verdünner,

Waschbenzin, WC-Reiniger,

Zementfarbe, Zweikomponentenkleber

Am lage 4)

FB 3/40 gr.
Tel.: 436

03.07.2012

A 10
Frau Janus-Braun

**Betr.: Anfrage des Ratsmitgliedes Engelhardt in der Ratssitzung am 26.06.2012
hier: Beschaffung eines Overhead-Projektors**

Hinsichtlich der o.a. Anfrage darf ich mitteilen, dass die Anschaffung eines Overhead-Projektors für die Grundschule Gressenich damit begründet wird, dass in den dortigen Klassen keine Verdunklungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Ausstattung des Projektors mit 4300 Lumen (Lichtstärke) ermöglicht eine Dokumentation bei erhöhtem Lichteinfall. Das Gerät muss für den Einsatz in verschiedenen Klassenräumen tragbar sein.

Der Einsatz von zeitgemäßen Techniken erfordert eine Verdunklungsmöglichkeit der zu benutzenden Räume.



Griese